



TOP III Sachstand der Novellierung der (Muster-)Weiterbildungsordnung

Titel: Förderung der ambulanten fachärztlichen Weiterbildung

EntschlieÙung

Auf Antrag von Dr. Klaus König, Dr. Peter Zürner und Dr. Wolf Andreas Fach (Drucksache III - 19) fasst der 119. Deutsche Ärztetag 2016 folgende EntschlieÙung:

Der 119. Deutsche Ärztetag 2016 fordert die Vertragschließenden der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V, d. h. die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), mit Nachdruck auf, schnellstmöglich § 3 Abs. 3 der Vereinbarung zu ändern und dafür Sorge zu tragen, dass auch Weiterbildungen von Facharztgruppen gefördert werden können, für die die (Muster-) Weiterbildungsordnung (MWBO) eine geringere als eine 24-monatige Weiterbildungszeit in der ambulanten Versorgung vorsieht.

Begründung:

In der am 01.07.2016 in Kraft tretenden Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V von DKG, KBV und GKV-Spitzenverband heißt es in § 3 Abs. 3, dass nur Facharztgruppen finanziell förderfähig sind, für die die MWBO eine fakultative Weiterbildungszeit von mindestens 24 Monaten in der ambulanten Versorgung vorsieht. Da die MWBO für viele Facharztgruppen eine geringere als eine 24-monatige Weiterbildungszeit in der ambulanten Versorgung enthält (z. B. Gebiet Anästhesiologie: 18 Monate, Gebiet für Innere Medizin: 18 Monate, Gebiet für HNO: 12 Monate), würde dies bedeuten, dass viele für die Versorgung wichtige Fachgruppen von der Förderung ausgeschlossen wären.

Um dies zu korrigieren, ist die Vereinbarung dringend zu ergänzen und die Förderung auf Fachgruppen zu erstrecken, die eine 12-, 18- oder 24-monatige Weiterbildungszeit in der ambulanten Versorgung vorsehen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0